

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2016

Nr. 2016/620

Holderbank: Änderung Gesamtplan, Bauzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan und Ergänzung Zonenvorschriften im Gebiet Talgraben / Änderung Bauzonenplan im Gebiet Mülifeld / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Holderbank unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gesamtplans, des Bauzonenplans sowie des Strassen- und Baulinienplans mit Zonenvorschriften im Gebiet Talgraben und die Änderung des Bauzonenplans im Gebiet Mülifeld zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Unterlagen:

- Änderung Gesamtplan, Bauzonenplan und Änderung Strassen- und Baulinienplan Gebiet Talgraben, 1:1'000, mit Zonenvorschriften (kantonale Uferschutzzone und Naturgefahrenbereiche)
- Änderung Bauzonenplan Gebiet Mülifeld, 1:1'000
- Raumplanungsbericht vom 10. Oktober 2012 (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Vorgeschichte

a. Die aktuell rechtsgültige Ortsplanung der Gemeinde Holderbank datiert aus dem Jahr 2003 [Genehmigung mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1690 vom 16. September 2003]. Gegenstand der damaligen öffentlichen Planaufgabe (vom April/Mai 2003) bildete u.a. die Zuweisung der Parzelle GB Nr. 350 zur Reservezone (W2) sowie der Parzellen GB Nrn. 349 (heute Teil der Parzelle Nr. 350), 348, 346 und 345 ganz (Nr. 349) oder teilweise (die übrigen) zur Wohnzone W2. Vorgesehen war (im angesprochenen Gebiet Talgraben) ferner eine kommunale Freihaltezone in der Form eines 12 m breiten Korridors für den Bach Talgraben. Dieselbe erfasste zusätzlich den nordöstlichen Bereich der Parzelle Nr. 349 (heute südöstlicher Bereich der Parzelle Nr. 350). Einsprachen sind damals keine erhoben worden; entsprechend sind auch Beschwerden an den Regierungsrat ausgeblieben. Dennoch - also von Amtes wegen - hat der Regierungsrat die genannten Planinhalte (ausgenommen die Zuweisung des östlichen Bereichs der damaligen Parzelle Nr. 350 zur Reservezone) in seinem Beschluss vom 16. September 2003 von der Genehmigung ausgenommen, nämlich mit der Auflage, eine Gefahrenkarte Wasser zu erarbeiten. Er hat in diesem Punkt wie folgt erwogen:

„Der Talgraben soll zum Erreichen eines besseren Hochwasserschutzes ausgedolt werden. Westlich davon wird gleichzeitig neu Bauzone ausgewiesen. Für die Konkretisierung der Ausdolung muss ein Gestaltungsplan erarbeitet und öffentlich aufgelegt werden. In diesem Gestaltungsplan ist insbesondere die Nutzung in dieser Freihaltezone zu präzisieren. Ebenso sind Bauten und Anlagen zu regeln und entlang des neuen Laufes des Talgrabens Wasserbaulinien darzu-

stellen. [Absatz] Als Grundlage für die Bachausdolung wie auch für die Ausweisung neuer Wohnzone westlich des Baches ist vorgängig eine Gefahrenkarte zu erstellen. Erst dann kann die Recht- und Zweckmässigkeit der Freihaltezone für den ausgedolten Talgraben sowie der Wohnzone W2 geprüft werden. Die Bauzonengrösse der Gemeinde Holderbank lässt die vorliegende Neueinzonung in Wohnzone grundsätzlich zu. Die Freihaltezone Talgraben und die Wohnzone westlich davon werden bis zum Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenkarte von der Genehmigung ausgenommen. Unter Umständen sind Gefahrenbereiche im Bauzonenplan einzutragen und besondere Bestimmungen im Zonenreglement aufzunehmen. Diese können zusammen mit dem Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt werden“ [vgl. a.a.O., Erw. 2.3.6.1. mit der Überschrift „Wohnzone und Freihaltezone Talgraben“].

Hintergrund dieser Erwägungen war, dass im Jahr 2001 Starkniederschläge im Gebiet Talgraben zu Überschwemmungen mit Geschiebeablagerungen geführt hatten und mehrere Liegenschaften beschädigt worden waren.

Unter Ziffer 3.2 seines Beschlusses hat der Regierungsrat alsdann wie folgt befunden: „Die Freihaltezone Talgraben und die Wohnzone westlich davon werden bis zum Vorliegen einer Gefahrenkarte von der Genehmigung ausgenommen.“

b. Zu Beginn des Jahres 2006 hat der Gemeinderat einen *kommunalen* Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Sanierung und Renaturierung Talgraben, Holderbank“ öffentlich aufgelegt. Ende September 2006 hat er diesen - unter Abweisung eingegangener Einsprachen - beschlossen und dem Bau- und Justizdepartement (BJD) zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung überwiesen. Derweil sind drei der vormaligen Einsprecher mit Beschwerden an die Regierung gelangt. In der Folge ist das Verfahren (aus heute nicht mehr restlos bekannten Gründen, jedoch auch wegen mehrerer personeller Wechsel in fachlich involvierten Positionen bei den kantonalen Ämtern für Raumplanung und für Umwelt) vorübergehend aus dem Fokus geraten. Nach seiner „Wiederaufnahme“ und seitens des BJD mit dem Gemeinderat geführten Beratungen hat letzterer den gestellten Antrag um Genehmigung der Planung mit Erklärung vom 18. März 2010 zurückgezogen. Dies unter anderem gestützt auf die zwischenzeitlich sich eingestellte Erkenntnis, dass die planerische Pendeuz angesichts § 68 lit. e Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) richtigerweise mit einem *kantonalen* Nutzungsplan anzugehen gewesen wäre. Als Folge konnten die drei gegen die Planung hängigen Beschwerden vom BJD als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden (vgl. dessen Verfügung vom 27. Mai 2010 im Verfahren Nr. 2006/163).

Die Gefahrenkarte Wasser lag bzw. liegt derweil bereits seit Juni 2008 vor. Sie zeigt auf, dass mit einer Ausdolung und Verlegung des bisher unterirdisch (eingedolt) verlaufenden Baches Talgraben die erkannte Gefährdung weitgehend behoben werden kann.

2.2 Vorliegende Planentwürfe (Talgraben und Mülifeld) im Allgemeinen / parallele kantonale Nutzungsplanung

a. Mit der vorliegend Verfahrensgegenstand bildenden *kommunalen* Planung sollen - wenn auch nicht ausschliesslich - die im Jahr 2003 im Gebiet Talgraben von der Genehmigung ausgenommenen Planinhalte bereinigt werden. Im Gebiet Mülifeld soll eine im Jahr 2003 genehmigte Reservezone (W3) teilweise wieder aufgehoben werden (Rückführung in die Landwirtschaftszone). Je teilweise betroffen sind hier die Parzellen GB Holderbank Nrn. 319, 320 sowie 322 - 325.

b. Zeitgleich mit den vorerwähnten kommunalen Plänen, nämlich vom 19. November 2012 bis am 18. Dezember 2012, lag der *kantonale* Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Verlegung/Renaturierung Talgraben, Holderbank“ auf. Er sieht die Ausdolung und Verlegung des Gewässers Talgraben vor und bildet damit die Nachfolge der im März 2010 von der Gemeinde Holderbank zurückgenommenen kommunalen Planung (vgl. vorstehend Ziff. 2.1 lit. b). Gegen diesen Plan sind drei Einsprachen erhoben worden. Die

Einsprecher sind identisch mit den früheren Beschwerdeführern gegen die abgebrochene kommunale Vorgängerplanung. Diese Einsprachen sind - wie die Genehmigung des Planes - beim Regierungsrat noch rechtshängig (vgl. § 69 PBG). Einspracheverhandlungen haben am 4. Juni 2013 stattgefunden.

2.3 Änderung Gesamtplan, Bauzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan und Ergänzung Zonenvorschriften im Gebiet Talgraben im Speziellen (Planinhalte)

Da die Grundeigentümer der Parzellen GB Nrn. 345 und 350 (inkl. der ehem. Parzelle Nr. 349) mit deren (teilweiser) Zuweisung zur Wohnzone W2 respektive Reservezone nicht einverstanden sind, sollen - so der Inhalt der im Spätherbst 2012 aufgelegenen Planänderung - diese Grundstücke bzw. Flächen (wieder) der Landwirtschaftszone zugeteilt werden. Vor diesem Hintergrund macht auch die Zuteilung respektive der Verbleib des östlichen Bereichs der Parzelle Nr. 348 in der Bauzone keinen Sinn mehr. Auch diese Fläche soll (wieder) Landwirtschaftsland bilden. Schliesslich sollen auch die Parzellen GB Nrn. 148 und 736, die im Jahr 2003 *mit* Regierungsrätlicher Genehmigung der Reservezone zugewiesen worden sind, künftig wieder zur Landwirtschaftszone gehören. Die *kommunale* Freihaltezone von 12 m Breite alsdann soll - soweit einen Korridor für den (zu verlegenden) Bach bildend - durch eine 11 m breite *kantonale* Uferschutzzone ersetzt werden. Im Übrigen, d. h. im Südosten von GB Nr. 350, soll sie beibehalten werden. Betreffend die Parzelle GB Nr. 346 (teilweise Zuweisung zur Wohnzone W2) ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Planaufgabe im Frühjahr 2003 zur Ortsplanungsrevision.

Im Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2003 zur Ortsplanungsrevision wurde auch der Erschliessungsplan im diskutierten Gebiet von der Genehmigung ausgenommen. Der damalige Plan sah einen Ringschluss mit den zwei bestehenden, parallel verlaufenden Erschliessungsstrassen Wechtenweg und Juchweg sowie entsprechende Baulinien vor. Geplant war zudem - rund 75 m östlich des Ringschlusses - eine Fusswegverbindung zwischen dem Wechten- und dem Juchweg. Von diesen Erschliessungsmassnahmen wird mit der zur Genehmigung vorliegenden Planung Abstand genommen. Es soll der Wechtenweg nun gegen Westen verlängert werden und in einem Wendehammer auf GB Nr. 346 enden. Beidseitig sind Strassenbaulinien im Abstand von 4 m vorgesehen.

Im Änderungsplan zum Gesamt- und Bauzonenplan werden ferner, nämlich gestützt auf die Gefahrenkarte Wasser aus dem Jahr 2008, die Flächen (Perimeter) mit *geringer Gefährdung* respektive *Restgefährdung* (Hinweisbereiche) ausgeschieden, und zwar für den Zustand *nach* Umsetzung der (gemäss kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan) vorgesehenen Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen. Die zugehörige Zonenvorschrift „Naturgefahrenbereiche“ führt aus, was hier zu beachten ist.

Eine weitere Zonenvorschrift „kantonale Uferschutzzone“ legt den Zweck dieser neu vorgesehenen (vgl. vorstehend) Zone und die hier zulässigen Nutzungen fest.

2.4 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die vom Gemeinderat beschlossenen Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 Abs. 1 PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG kann der Regierungsrat Änderungen selber beschliessen, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und sie der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen.

2.5 Behandlung der Beschwerde von Jolanda und Hansueli Zurlinden-Aeschlimann, Seblenweg 14, 4718 Holderbank, v.d. Advokat Michael Baader, 4460 Gelterkinden

2.5.1 Verfahren

Nach entsprechender Publikation im Anzeiger Thal/Gäu/Olten vom 15. November 2012 (sowie im Amtsblatt vom 16. November 2012) lagen die Unterlagen zur Änderung der kommunalen Planung vom 19. November 2012 bis am 18. Dezember 2012 bei der Gemeindeverwaltung Holderbank und (ausnahmsweise und in Abstimmung mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan) auch beim Amt für Raumplanung öffentlich auf. Am 18. Dezember 2012 - und damit innert Frist - haben Jolanda und Hansueli Zurlinden-Aeschlimann, vertreten durch Advokat Michael Baader, Einsprache beim Gemeinderat erhoben.

Am 14. Oktober 2014 - eröffnet mit Verfügung vom 16. Februar 2015 - hat der Gemeinderat die vollumfängliche Abweisung der Einsprache, die Festsetzung des Plans und dessen Einreichung beim Amt für Raumplanung zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen.

Die Einsprecher wiederum, nach wie vor vertreten durch Advokat M. Baader, sind am 2. März 2015 mit Beschwerde an den Regierungsrat gelangt. Sie beantragen die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Oktober 2014 / 16. Februar 2015 aus formellen Gründen (Verfahrensmängel). Eventualiter sei festzustellen, dass die Ausscheidung einer Freihaltezone nicht Genehmigungsinhalt der Planung bilde. Auf die Ausscheidung einer Uferschutzzone und von Wohnzone W2 sei zu verzichten. Vielmehr seien die planbetroffenen Flächen der Parzellen Nrn. 352, 814, 350, 346, 345 und 344 der Landwirtschaftszone zuzuweisen bzw. in dieser zu belassen. Entsprechend sei auch auf die planerische Festlegung von Strassen und Baulinien zu verzichten. Subeventualiter seien - anstelle des östlichen Bereichs der Parzelle Nr. 346 - die östlich der vorgesehenen kant. Uferschutzzone gelegenen Flächen der Parzellen Nrn. 736, 148, 834, 350, 345 und 344 der Wohnzone W2 zuzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, und zwar unter Einbezug der Verfahrens- und Parteikosten des Verfahrens vor dem Gemeinderat. In prozessualer Hinsicht beantragen die Beschwerdeführer u.a. die Aussetzung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss der parallel initiierten kantonalen Planung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Verlegung/Renaturierung Talgraben, Holderbank“). Vom ursprünglich (in der Beschwerdeeingabe vom 2. März 2015) noch gestellten weiteren Verfahrensantrag, das Verfahren - vorbehältlich eines früheren Widerrufs durch eine der Parteien - bis zur Überarbeitung des kant. Richtplanes zu sistieren (vgl. a.a.O., Rechtsbegehren Nr. 8 sowie Ziff. 1/4 der Kurzbegründung), ist im Zuge der nachgereichten vertieften Begründung (vgl. Eingabe vom 4. Mai 2015) konkludent Abstand genommen worden.

In seiner Vernehmlassung vom 10. Juni 2015 beantragt der Gemeinderat die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde und die Genehmigung der Planung.

Am 5. November 2015 ist das verfahrensführende BJD nochmals an den Gemeinderat gelangt, desgleichen (erstmalig) an die beiden Miteigentümer der Parzelle Nr. 346. Es hat in Aussicht gestellt, die vom Plan vorgesehene „Einzonung“ des östlichen Bereichs der Parzelle Nr. 346 „... bereits von Amtes wegen ...“ nicht zu genehmigen, nämlich mit Blick auf die Übergangsbestimmung von Art. 38a Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700), und hat die Adressaten eingeladen, sich zu dieser Sichtweise zu äussern. Den Grundeigentümern (Gebr. P. und P. Althaus) hat es ferner eine Kopie der hängigen Beschwerde überlassen, verbunden mit der Einladung, sich auch zu dieser zu äussern - und damit als Partei am Beschwerdeverfahren teilzunehmen.

Derweil eine Reaktion der Miteigentümer Althaus ausgeblieben ist, hat der Gemeinderat (v.d. Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin) mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 Stellung genommen und die Sichtweise des BJD dezidiert bestritten. Vom Vorliegen einer „Einzonung“ könne nicht die Rede sein.

In ihrer Replik vom 29. Dezember 2015 erklären die Beschwerdeführer vollumfängliches Festhalten an den in der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren.

2.5.2 Argumentation der Parteien

a. Wie zu einem grossen Teil bereits in ihrer Einsprache an den Gemeinderat bringen die Beschwerdeführer zur Begründung der gestellten Rechtsbegehren insbesondere das Folgende vor:

Mit der Rücknahme des im Jahr 2006 aufgelegenen kommunalen Gestaltungsplans im Frühling 2010 [vgl. dazu oben Ziff. 2.1 lit. b] habe die Gemeinde - soweit damals vom Regierungsrat nicht genehmigt - auch von der im Jahr 2003 im Talgraben verfolgten Zonen- und Erschliessungsplanung [vgl. dazu vorstehend Ziff. 2.1 lit. a] Abstand genommen. Wenn sich der Gemeinderat nun wieder auf diese - nicht genehmigte - Planung berufe, sei dies nicht nur rechtsmissbräuchlich, sondern bewirke eine unzulässige Verkürzung des Rechtsweges. Als planerische Ausgangssituation im Talgraben habe vielmehr bzw. nach wie vor jene zu gelten, die der Planaufgabe im Jahr 2003 vorausgegangen sei. Ferner ergebe sich aus dem Planungsbericht zur vorliegend Verfahrensgegenstand bildenden kommunalen Planung nicht nur deren enger Sachzusammenhang mit der kantonalen [rechtshängiger Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Verlegung/Renaturierung Talgraben, Holderbank“], sondern vielmehr - und richtigerweise - auch, dass die kommunale Planung erst nach Rechtskraft der kantonalen verabschiedet werden könne. Im Übrigen sei die angefochtene kommunale Planung in sich nicht stimmig respektive fehlerbehaftet (u. a: Ersatz der einst 12 m breit vorgesehenen kommunalen Freihaltezone durch eine 11 m breite kantonale Uferschutzzone, ohne den überschüssigen Meter an Freihaltezone aufzuheben; analoges Problem im Bereich des verschobenen „Knicks“ des Korridors in seinem südlichen Abschnitt).

Die vorgesehene Verlegung/Renaturierung des Talgrabes und die zu diesem Zweck im kommunalen Plan vorgesehene neue (kant.) Uferschutzzone bewirkten eine unzulässige Erschwerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Parzellen Nrn. 352, 814, 350, 346, 345 und 344. So würden - ausser der (an ihrem Rande tangierten) Parzelle Nr. 346 - all die genannten Grundstücke vom geplanten Vorhaben durchschnitten. [Dieses Vorbringen wird von den Beschwerdeführern für jede Parzelle im Einzelnen vertieft.] Teilweise werde die Bewirtschaftung nicht nur erschwert (zusätzliche Wendemanöver etc.), sondern gar verunmöglicht. Damit werde just das Gegenteil dessen bewirkt, was mit Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft angestrebt werde, und die anfallenden zusätzlichen Manöver mit schwerem Gerät würden auch klar den Zielen des Bodenschutzes widersprechen. Dazu komme, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im neu entstehenden Gewässerraum bereits von Bundesrechts wegen [vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)] - d. h. unabhängig der Nutzungsvorschriften der hierzu vorgesehenen Uferschutzzone - stark eingeschränkt würde (u.a. Düngeverbot und Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln). All dies führte zu namhaften Ertragsausfällen. Mit diesen bereits im Einspracheverfahren vorgetragenen Argumenten habe sich der Gemeinderat in rechtsverletzender Weise (Rechtsverweigerung) nicht auseinandergesetzt. Sein kurzer Hinweis, die entsprechende Interessenabwägung habe bereits anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision stattgefunden, sei zu verwerfen. Wie bereits ausgeführt, könne die Zonenplanung aus dem Jahr 2001 (recte: 2003) hier nicht zu Rate gezogen werden; sie sei überholt.

Als Beweismittel geben die Beschwerdeführer insbesondere Grundbuchauszüge zu den Akten. Darüber hinaus beantragen sie den Beizug der wesentlichen Vorakten, einen Augenschein sowie die Konsultation des Sekretärs des Solothurnischen Bauernverbandes als Sachverständigen; evtl. sei von Amtes wegen beim Schweizerischen Bauernverband eine Gutachten in Auftrag zu geben.

In rechtlicher Hinsicht berufen sich die Beschwerdeführer auf die geläufigen Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (vorhandenes öffentliches Interesse als Anlass und Richtschnur staatlichen

Handelns / Gebote der Gesetz- und Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit / Verbot willkürlichen oder treuwidrigen Handelns). Diese habe der Gemeinderat verletzt, nämlich dadurch, dass er - ohne sich mit den Argumenten der Einsprecher auseinanderzusetzen - kurzum behauptet habe, Bedarfsabklärung und Interessenabwägung seien bereits im Vorfeld der Planung aus dem Jahr 2001 (recte: 2003) vorgenommen worden. Wie bereits erwähnt, gehe dies (Berufung auf die Planung 2003) nicht an.

Aber selbst wenn der Bedarf an Bauland im Zusammenhang mit der Planung 2003 in rechtsgenügender Weise abgeklärt worden und damals ausgewiesen gewesen wäre, käme dem entsprechenden Befund angesichts des zeitlichen Zurückliegens im Umfang einer Planungsperiode (vgl. § 10 Abs. 2 PBG) heute keine Bedeutung mehr zu. Dies umso mehr als das zwischenzeitlich teilrevidierte RPG nicht nur die Innenentwicklung/Verdichtung, sondern gar die Reduktion überdimensionierter Bauzonen gebiete (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis}, Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} und Art. 15 Abs. 2 und 4 lit. b RPG), derweil sich die Einwohnerzahl Holderbanks in den vergangenen Jahren vielmehr rückläufig entwickelt habe und die Gemeinde gleichzeitig über namhafte unüberbaute Bauzonenflächen verfüge. Die unterlassene Bedarfsabklärung komme folglich einem eklatanten Verstoß gegen Bundesrecht gleich. Dazu komme, dass das Baugebiet kantonsweit bis zur Genehmigung des anzupassenden Richtplans durch den Bund nicht vergrößert werden dürfe (vgl. Art. 11 sowie 38a Abs. 1 und 2 RPG).

Dazu kämen offensichtliche Verfahrensmängel. Die vorgesehene Uferschutzzone finde keine Grundlage im Richtplan, ebensowenig im kommunalen Leitbild. Der im Jahr 2012 aufgelegten Planung sei auch keine öffentliche Mitwirkung vorausgegangen. Es sei nicht einmal eine öffentliche Orientierung durchgeführt worden. Zur Orientierungsversammlung vom 8. Juni 2011 seien allein die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter - mithin also die Einspracheberechtigten - eingeladen gewesen. Die bundesrechtlichen Minimalgarantien von Art. 4 RPG seien folglich verletzt. Auch mit diesem Vorbringen habe sich der Gemeinderat im angefochtenen Entscheid nicht auseinandergesetzt.

Eine hinreichende und korrekte Interessenabwägung für den getroffenen Planungsentscheid sei nicht zu erkennen und dem Planungsbericht denn auch nicht zu entnehmen. Das kommunale Planungsermessen werde damit klar überschritten. Im angefochtenen Entscheid werde wiederum zu Unrecht behauptet, eine Interessenabwägung sei nicht erforderlich, da bereits im Zusammenhang mit der Planung 2001 (recte: 2003) erfolgt. Diese Sichtweise verkenne, dass die Planung im Gebiet Talgraben im Jahr 2003 von der regierungsrätlichen Genehmigung angenommen worden und mittlerweile ganz offensichtlich auch nicht mehr aktuell - vielmehr überholt - sei. Der Verzicht auf eine neuerliche Interessenabwägung sei daher klar gesetzwidrig, beinhalte insbesondere eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die knappen - sich auf Aussagen zur Gefahrenkarte beschränkenden - Ausführungen unter Ziff. 7 des Planungsberichts [vom 10. Oktober 2010] seien nicht nur völlig einseitig, sondern teilweise auch unzutreffend: Die Parzelle Nr. 346 liege heute partiell im Bereich mittlerer Gefährdung. Die Bedarfsfrage und die Bedeutung der jüngsten RPG-Revision [vgl. vorstehend] würden nicht thematisiert. Eine Auseinandersetzung mit den entgegenstehenden gewichtigen Interessen der Landwirtschaft unterbleibe gänzlich.

Sollten die nachzuholenden Abklärungen wider jeglichen Erwartens einen Bedarf Holderbanks nach zusätzlichem Bauland ergeben und eine entsprechende Einzonung sich auch sonst - nämlich insb. vor Art. 38a RPG - als zulässig erweisen, und sollte - wiederum wider Erwarten (nämlich wegen offensichtlich fehlender Verhältnismässigkeit) - von der Idee der Verlegung und Renaturierung des Talgrabens nicht Abstand genommen werden, wären - neuerlich aus Gründen der Verhältnismässigkeit - anstelle der im Auflageplan vorgesehenen Teilfläche der Parzelle Nr. 346 vielmehr die östlich der vorgesehenen Uferschutzzone liegenden Flächen der Parzellen Nrn. 736, 148, 834, 350, 345 und 344 der Bauzone zuzuweisen. In diesem Falle würden der Talgraben und die zugehörige Uferschutzzone wenigstens eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Bau- und Landwirtschaftsgebiet am östlichen Dorfrand bewirken. Als wirklich verhältnismässig erweise sich in-

dessen allein die - gewässerschutzrechtlich auch ohne weiteres zulässige - Erneuerung der gegebenen Eindolung, nämlich unter gleichzeitiger Vergrößerung des Rohrkalibers.

Im Übrigen wird auf die Rechtsschrift selbst verwiesen.

b. Der Gemeinderat wiederum verweist in seiner Vernehmlassung auf seine früheren Ausführungen (Erwägungen) im angefochtenen Einspracheentscheid und macht darüber hinaus im Wesentlichen geltend, im RRB vom 16. September 2003 sei das streitbetroffene Gebiet von der Genehmigung ausgenommen worden, bis eine Gefahrenkarte erstellt sei. Die Zonenzuweisung und die Gesamtfläche der Bauzone seien in der damaligen Ortsplanung zu keinem Zeitpunkt bestritten gewesen, einzig die Gefahrenkarte habe für die Genehmigung noch erstellt werden müssen. Diese aber sei im Jahr 2008 nachgereicht worden. Entsprechend habe die Zonierung der Parzelle Nr. 346 denn auch gar nicht Gegenstand der Planaufgabe im Spätherbst 2012 (d. h. der Änderung des Gesamt-, Bauzonen- sowie Strassen- und Baulinienplans im Gebiet Talgraben) gebildet, weshalb dagegen auch nicht Einsprache (und nachfolgend Beschwerde) habe geführt werden können. Gegenstand der Planaufgabe (und möglicher Einsprachen) hätten allein die Änderungen gegenüber der Planaufgabe im Jahr 2003 gebildet, wozu die Zonierung der Parzelle Nr. 346 gerade nicht gehöre. Diese Sichtweise sei denn auch vom Amt für Raumplanung (ARP) und (anderen) Vertretern des BJD (darunter der damalige Departementsvorsteher RR W. Straumann) geteilt worden. Der Gemeinderat verweist diesbezüglich auf ein Mail des ARP vom 3. August 2009 ans (von der Gemeinde mandatierte) Planungsbüro BSB+Partner, ferner auf eine Besprechung beim BJD vom 7. April 2011.

Die als unzweckmässig bemängelte neue kantonale Uferschutzzone ergebe sich aus den Anforderungen des eidg. Gewässerschutzrechts und gründe direkt auf der parallel geführten kant. Planung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Verlegung/Renaturierung Talgraben, Holderbank“). Die von den Beschwerdeführern geführte Argumentation (i.S. Erschwerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bodenschutz) gehöre insofern in jenes Verfahren. Folglich habe sich der Gemeinderat auch nicht näher damit zu befassen gehabt.

Die Rüge der Verletzung eidgenössischen Raumplanungsrechts wegen unterlassener Bedarfsabklärung sei unberechtigt. Die Beschwerdeführer würden verkennen, dass gar keine Neueinzonung vorliege. Mit der verfahrensgegenständlichen Planung würden ausschliesslich Auszonungen und Rückzonungen von Reserve- in Landwirtschaftszone vorgenommen, folglich die Bauzone wie auch das Siedlungsgebiet verkleinert. Damit erübrige sich selbstredend auch eine Bedarfsabklärung. Ebenso wenig sei eine Verletzung des Mitwirkungsrechts nach Art. 4 Abs. 2 RPG zu erkennen. Im Nutzungsplanverfahren sei die Gewährung des rechtlichen Gehörs formalisiert (öff. Planaufgabe mit der Möglichkeit zur Einsprache), und es hätten die Beschwerdeführer von ihrer Einsprache- und Beschwerdebefugnis umfassend Gebrauch gemacht. Auch der Vorwurf bloss unzureichender Interessenabwägung sei unbegründet. So sei die (kommunale) Planung in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des BJD (insb. Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, und ARP, Abteilung Nutzungsplanung) entwickelt worden, und man habe gemeinsam und sorgfältig nach Lösungen gesucht. Eine (seitens der Behörden vorgeschlagene) freiwillige Landumlegung sei am Widerstand der betroffenen Grundeigentümer gescheitert, und die Beschwerdeführer hätten selbst zu einer neuen Linienführung (des Talgrabens) mit teilweiser Eindolung nicht Hand geboten.

c. In seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2015 (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.1, zweitletzter Absatz) weist der Gemeinderat die vom BJD (einstweilig) geäußerte Sicht, dass die streitgegenständliche Planung im Gebiet Talgraben Einzonungen vorsehe (vgl. a.a.O., drittletzter Absatz), nochmals entschieden zurück. Abgesehen davon, dass das ARP in seinem Mail vom 3. August 2009 (vgl. dazu vorstehend lit. b) bestätigt gehabt habe, dass bloss die nicht mehr einzuzonenden Flächen als Planänderung darzustellen seien, sei an der Sitzung vom 31. März 2011 [recte: 7. April 2011 (am 31. März 2011 erging die Einladung dazu)] (vgl. wiederum vorstehend lit. b) „... von RR Walter Straumann, im Beisein von Bernardo Albisetti und Bernard Staub sowie Co-

rinne Stauffiger explizit bestätigt [worden], dass die von der Ortsplanung aus dem Jahr 2003 von der Genehmigung ausgenommenen Teile der Bauzone mit der Erstellung der Gefahrenkarte (und durch die Kenntnissnahme der kantonalen Fachstellen) als genehmigt gelten [würden]. Es brauche keinen weiteren RRB.“ Vor diesem Hintergrund verstosse das vom BJD am 5. November 2015 in Aussicht gestellte Vorgehen in grober Weise gegen Treu und Glauben.

d. Die replizierenden Beschwerdeführer wiederum bezeichnen die Sichtweise des Gemeinderats als „irrig“. Die heute rechtsgültige Bauzone (und Reservezone) Holderbanks im Gebiet Talgraben beschränke sich bei richtiger Betrachtung auf jene Fläche, die im Auflageplan Nr. 20986/1 [nämlich im dortigen (orientierenden) Teilplan oben links] ohne violette diagonale Schraffur dargestellt sei und wie sie sich - völlig übereinstimmend - denn auch aus dem solothurnischen geografischen Informationssystem SO!GIS (Ansicht „Nutzungszonen im Siedlungsgebiet“) ergebe. Die Behauptung, die violett schraffierten Flächen befänden sich trotz Nichtgenehmigung im Jahr 2003 mittlerweile in der Bauzone (bzw. Reservezone) sei schlichtweg falsch. Daran vermöchten die angerufenen Beweismittel nichts zu ändern. Gleichzeitig könne eine Planung, die noch deutlich vor der Jahrtausendwende aufgenommen worden sei (und mittlerweile ein ganzes Planungsintervall zurückliege), heute nicht mehr Entscheid- bzw. Genehmigungsgegenstand bilden (zwischenzeitlich vielfältig veränderte Sach- und Rechtslage). So verlange das eidg. Raumplanungsrecht eine periodische Überprüfung der Nutzungsplanung, wobei überdimensionierte Bauzonen reduziert werden müssten (Art. 15 Abs. 2 RPG). Insofern sei selbst der vom BJD in seinem Schreiben vom 5. November 2015 geäusserten Sichtweise nicht zu folgen [vgl. dazu nachfolgend, übernächster Absatz]. Unberechtigt sei auch die Berufung des Gemeinderates auf Treu und Glauben. Die Nichtgenehmigung der Planung im Jahr 2003 sei ihm sehr wohl bekannt gewesen, und er hätte, nach Vorliegen der Gefahrenkarte, den Gesamt- und Bauzonenplan - unter Darstellung der einzuzonenden Flächen und der Gefahrensituation - nochmals auflegen müssen. So habe letztere noch gar nie Gegenstand der Auflage und möglicher Einsprachen gebildet gehabt. Auf der im Jahr 2003 von der Genehmigung ausgenommenen Fläche gelte folglich nach wie vor die Nutzung gemäss der vorangehenden Ortsplanung [aus dem Jahr 1986], nämlich Landwirtschaftszone, und auch der streitgegenständliche (im Spätherbst 2012 aufgelegene) Plan [vgl. dessen Darstellung oben Mitte (Genehmigungsinhalt)] sehe keine Einzonung vor. Kurz: Der Gemeinderat (respektive die streitbetroffene Planung) gehe von einer völlig falschen Ausgangslage aus. Im Planperimeter gebe es gar nichts auszunutzen. Insofern sei denn auch der Planungsbericht völlig irreführend.

Den in der Beschwerde erhobenen Vorwurf der unterlassenen öffentlichen Mitwirkung bestreite der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung zurecht nicht.

Aus den oben angesprochenen Gründen seien auch die Aussagen des BJD in dessen Schreiben vom 5. November 2015 weitgehend zu relativieren. So etwa könne die Freihaltezone in der süd-östlichen Ecke der Parzelle Nr. 350, wie sie Gegenstand der Planaufgabe im Jahr 2003 gebildet habe, damals aber ebenfalls von der Genehmigung ausgenommen worden sei, anders als vom Departement in Aussicht gestellt, heute nicht genehmigt werden. So sehe der streitbetroffene Plan aus dem Jahr 2012 auch diese Zuordnung nämlich nicht vor. Auch diese Fläche habe folglich vorderhand in der Landwirtschaftszone zu verbleiben. Aus demselben Grund gebe es im Bereich, wo der streitbetroffene Plan die Ausscheidung einer neuen - 11 m breiten - kant. Uferschutzzone vorsehe (Korridor entlang der vorgesehenen künftigen Bachführung), grossmehrheitlich [Ausnahme: Parzellen Nrn. 351 und 352 im Norden und Parzelle Nr. 344 im Süden] auch keine kommunale Freihaltezone aufzuheben. Eine solche gebe es hier nämlich gar nicht. Und zu guter Letzt verkenne das BJD, dass die im Plan dargestellten Naturgefahrenbereiche, die es dem Regierungsrat gemäss seinem Schreiben zur Genehmigung zu empfehlen gedenke, die Verlegung des Baches voraussetze, über welche seinerseits ein Rechtsstreit hängig sei.

2.5.3 Beurteilung durch den Regierungsrat

2.5.3.1 Eintreten

Als Adressaten des gemeinderätlichen Einspracheentscheides sind Jolanda und Hansueli Zurlinden-Aeschlimann zur Beschwerde an den Regierungsrat legitimiert [vgl. § 12 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11)], zumal sie zur seinerzeitigen Einsprache zweifellos berechtigt waren (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Auf die frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 VRG) erhobene Beschwerde ist damit einzutreten.

2.5.3.2 Abfolge der Entscheidungsfindung

Wie unter Ziff. 2.2 dargelegt, ist betreffend das Gebiet Talgraben beim Regierungsrat nebst dem vorliegenden [Gegenstand: kommunaler Nutzungsplan mit Beschwerde] ein weiteres Planungsverfahren [Gegenstand: kantonaler Nutzungsplan mit 3 Einsprachen] hängig, wobei zwischen den beiden Planungsgegenständen - sachlich wie (materiell-)rechtlich - eine enge wechselseitige Beziehung besteht. Es wäre demnach an sich möglich, über beide Gegenstände in ein und demselben Beschluss zu befinden. Umfang und Komplexität der anstehenden Fragestellungen hingegen lassen ein verfahrensrechtlich schrittweises - und damit entflechtendes - Vorgehen als vorteilhafter erscheinen. Dabei stehen, was die Abfolge der Entscheidungsfindung betrifft, grundsätzlich wiederum zwei Möglichkeiten zur Wahl, wobei sich keine ultimativ in den Vordergrund stellt. Die Beschwerdeführer beantragen die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss der kantonalen Planung, geben also der letzteren die Priorität. Der Regierungsrat hingegen erachtet das gegenteilige Vorgehen als angezeigt. Dies insbesondere deshalb, weil - wie noch aufzuzeigen sein wird - die ebenfalls Gegenstand der angefochtenen kommunalen Planung bildende neue kantonale Uferschutzzone im vorliegenden Verfahren nicht genehmigt werden kann, sie folglich in einem (zusätzlichen) kantonalen Plan (Teilzonenplan) festzulegen ist, und zwar koordiniert mit der bereits hängigen kantonalen Erschliessung- und Gestaltungsplanung. Im Übrigen stehen im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens Fragen grundsätzlicher Natur an, deren vorgezogene Klärung als adäquat erscheint.

2.5.3.3 Beurteilung im Einzelnen

a. Die zentrale - und für die Beurteilung der weiteren entscheidende - Frage lässt sich ohne Not aus der jeweiligen Argumentation der beiden Parteien herleiten. Sie lautet: Geht es im Gebiet Talgraben um eine *Auszonung* (so der Gemeinderat) oder aber um eine *Einzonung* (so die Beschwerdeführer)? Ausgangspunkt und zentraler Gegenstand der Betrachtung bildet demnach unbestreitbar der Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/1690 vom 16. September 2003, dessen massgebliche Textstellen bereits zitiert worden sind (vgl. oben, Ziff. 2.1 lit. a).

Unbestritten - das sei vorab festgehalten - scheint unter den Parteien das Folgende: Mit dem streitgegenständlichen Plan, aufgelegt im Spätherbst 2012, wurde keine Einzonung angestrebt. Er bildet indessen insofern Gegenstand des Streits, als er die diametralen Sichtweisen der Parteien über den planerischen Ausgangs- respektive Vorzustand manifestiert. Der Gemeinderat geht von mit dem Plan verfolgten Aus- und Rückzonungen [vgl. die Legende zum Genehmigungsinhalt („Bauzonengrenze aufgehoben“, „Reservezonengrenze aufgehoben“, „Wohnzone W2 aufgehoben“ etc.)] und damit vom Vorhandensein von Bau- und Reservezone aus. Die Beschwerdeführer hingegen vertreten die Ansicht, dass es im Planperimeter (abgesehen von den Parzellen Nrn. 148 und 736 und des nordöstlichen Teils der Parzelle Nr. 350) gar nichts aus- bzw. rückzuzonen gebe, da hier gar nie Bau- bzw. Reserveland vorgelegen habe.

Im Zentrum des Interesses und folglich der näheren Betrachtung stehen deshalb der RRB vom 16. September 2003 und die planungsrelevanten Vorgänge im Nachgang dazu. Insofern gilt es

an dieser Stelle denn auch eine Bemerkung zu den Schreiben des BJD vom 5. November 2015 zu machen. Das Departement hat damals - und zwar relativ apodiktisch - in Aussicht gestellt, „... die von der Gemeinde beantragte Einzonung im Gebiet Talgraben bereits von Amtes wegen nicht ...“ genehmigen zu können. Dies unter Verweis auf die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Teilrevision des RPG, insbesondere die zugehörige Übergangsbestimmung von Art. 38a. Diese einstweilige (in Form und Inhalt jedoch recht dezidierte) Würdigung erfolgte allerdings vor dem Hintergrund der (unvollständigen) Annahme, die Vergrösserung des Baugebietes im Talgraben resultierte unmittelbar aus dem streitgegenständlichen Plan [vgl. diesbezüglich den 1. Satz auf Seite 2 des an den Gemeinderat gerichteten Schreibens des BJD („Im vorliegenden Fall erging bereits der massgebliche Gemeinderatsbeschluss erst nach dem Stichdatum; er datiert ... vom 14. Oktober 2014.“)]. Erst die Reaktion des Gemeinderats in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2015 hat dem instruierenden BJD dessen - nachfolgend vertieft zu prüfende - Sichtweise vom Vorliegen einer Aus- und Rückzonung in Erinnerung gerufen, wie der Rat sie - so das Resultat des nochmaligen (vertieften) Aktenstudiums - denn auch bereits in seiner Vernehmlassung vom 10. Juni 2015 vertreten hatte.

b. Unbestreitbar fest steht, dass die von der Gemeinde damals (Planaufgabe vom April/Mai 2003) vorgesehene Einzonung des östlichen Teils der Parzelle Nr. 346 in Wohnzone W2 respektive (kommunale) Freihaltezone (so der Streifen von 12 m Breite unmittelbar entlang der östlichen Parzellengrenze) sowie einer Fläche von rund 350 m² im Südosten der heutigen Parzelle Nr. 350 in Freihaltezone vom Regierungsrat im Beschluss vom 16. September 2003 von der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 PBG ausgenommen worden ist. Dasselbe Verdikt betraf weitere Flächen im Gebiet Talgraben (im Detail siehe oben, Ziff. 2.1), die vorliegend aber nicht mehr weiter interessieren, weil der Gemeinderat im streitgegenständlichen Plan von deren Qualität als Bau- oder Reserveland - frei von Einsprachen - (wieder) Abstand nimmt.

Kaum in Abrede zu stellen ist ferner die Sichtweise der Beschwerdeführer, wonach eine „konstitutive“ Genehmigung der vorgenannten Einzonungen - sollten diese zwischenzeitlich nicht bereits anderweitig zustande gekommen sein - heute nicht mehr möglich wäre. Zum einen - wie geltend gemacht wird - wohl bereits deshalb, weil die entsprechende Planaufgabe mittlerweile beinahe 12 Jahre zurückliegt, zum andern wegen der inzwischen geltenden Bestimmungen von Art. 38a RPG und Art. 52a RPV.

Es ist m.a.W. zu prüfen, ob die besagten Flächen (östlicher Teil der Parzelle Nr. 346 und Südostecke der heutigen Parzelle Nr. 350) bereits früher - nämlich quasi automatisch, d. h. noch gestützt auf den RRB vom 16. September 2003 - zu Bauzone geworden sind, weshalb heute nur noch Raum für eine dahingehende Feststellung - einen rein deklaratorischen bzw. höchstens präzisierenden Befund also (vgl. dazu nachfolgend lit. d) - besteht.

c. Die an früherer Stelle (siehe Ziff. 2.1 lit. a) zitierten Passagen aus Erwägungen und Dispositiv des unangefochten in Rechtskraft erwachsenen RRB vom 16. September 2003 sind nicht eindeutig, sondern interpretationsbedürftig. Eigentlichen Gegenstand der Auslegung bildet dabei das Dispositiv; allein dieses ist denn auch in Rechtskraft erwachsen. Die Erwägungen können als Auslegungshilfen dienen, Hinweise liefern.

Bei der Auslegung ist zu beachten, dass der besagte RRB - weil keine Beschwerden zum Entscheid anstanden - seinerzeit abschliessend durch das Amt für Raumplanung redigiert worden ist. Dieser Umstand ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen kommt späteren Meinungsäusserungen von Vertretern dieses Amtes zum Beschlussinhalt damit tendenziell erhöhte Bedeutung zu. Mit andern Worten durften sich die Gemeindebehörden grundsätzlich auf solche verlassen. Zum andern erklärt sich daraus die - bei juristischer Betrachtung - erkannte Interpretations- und teilweise Präzisierungsbedürftigkeit (zum letzteren vgl. nachfolgend lit. d).

In Würdigung aller Umstände gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass Ziffer 3.2 des Dispositivs [lautend: „Die Freihaltezone Talgraben und die Wohnzone westlich davon werden bis zum

Vorliegen einer Gefahrenkarte von der Genehmigung ausgenommen.“] dahingehend auszulegen ist, dass die Einzonung dieser Flächen nicht eines weiteren - konstitutiven - regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses oder gar einer nochmaligen Planaufgabe (mit Einsprachemöglichkeit) bedarf, sondern „mit dem Vorliegen der Gefahrenkarte“ [will heissen: mit der Klärung der Gefahrensituation (vgl. dazu nachfolgend lit. d)] *automatisch* eintritt. D. h., die damalige, in Rechtskraft erwachsene Beurteilung durch den Regierungsrat war - wenn auch suspensiv bedingt - im Hauptpunkt (Frage der Einzonung an sich) abschliessend. Vorbehalten blieb allein die Klärung (Erhebung und ggf. Bereinigung) der Gefahrensituation (Hochwassergefahr). Damit steht die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Revision des RPG der Einzonung zum Vornherein nicht entgegen. Gleichzeitig steht fest, dass sich der Gemeinderat - anders als von diesen gerügt wird - im Rahmen des Einspracheverfahrens mit entsprechenden Argumenten der Beschwerdeführer respektive dahingehenden Fragestellungen nicht weiter auseinanderzusetzen hatte, folglich auch deren Gehörsanspruch nicht verletzt hat.

Dieser Interpretation steht die Erwägung, dass „...die Recht- und Zweckmässigkeit der Freihaltezone für den ausgedolten Talgraben sowie der Wohnzone W2 [erst nach Vorliegen der Gefahrenkarte] geprüft werden ...“ könne, nicht entgegen. Gemeint sein kann hier im gegebenen Zusammenhang allein die noch ausstehende - und deshalb auch explizit vorbehaltene - Klärung/Bereinigung der Hochwassergefahr. Das äussert sich denn auch in der weiteren Erwägung, dass die „... Bauzonengrösse der Gemeinde Holderbank ... die vorliegende Neueinzonung grundsätzlich ...“ zulasse. Dass ferner - was die Einzonung an sich betrifft - insbesondere auch keine neuerliche Planaufgabe erforderlich ist, wird noch durch den Hinweis unterstrichen, dass eine sich allenfalls als erforderlich erweisende Darstellung von Gefahrenbereichen im Bauzonenplan und der Erlass zugehöriger Zonenbestimmungen „... zusammen mit dem Gestaltungsplan [betr. Verlegung und Renaturierung des Talgrabens] öffentlich aufgelegt werden ...“ könnten.

Die genannte Auslegung steht denn auch in Übereinstimmung mit der vom Gemeinderat ins Recht gelegten E-Mail-Mitteilung des ARP/A. Kunz ans Büro BSB/Th. Ledermann vom 3. August 2009, wonach im vorliegend Streitgegenstand bildenden Plan allein die Änderungen gegenüber jenem aus dem Jahr 2003 darzustellen seien. Welches wiederum genau die Aussage des damaligen Departementsvorstehers W. Straumann anlässlich der Besprechung vom 7. April 2011 beim BJD war, lässt sich heute zwar nicht mehr eruieren, weil darüber weder ein Protokoll noch eine Aktennotiz besteht. Angesichts der vorgenannten Umstände darf jedoch immerhin vermutet werden, dass es sich wie vom Gemeinderat geltend gemacht verhalten hat.

d. Als präzisierungsbedürftig erweist sich die Umschreibung (aufschiebende Bedingung) „bis zum Vorliegen einer Gefahrenkarte“. Gemeint sein kann damit nichts anderes als „bis zur Bereinigung der Gefahrensituation“. So war es ohne jeden Zweifel die Absicht des ARP (und mithin des beschliessenden Regierungsrates), dass im Talgraben, wo es im Jahr 2001 zu einem Hochwasserereignis gekommen war, neue Bauzone - insb: Wohnzone W2 [In der weiterhin vorgesehenen Freihaltezone nach § 15 des kommunalen Zonenreglements besteht ohnehin ein Bauverbot.] - *erst dann und nur in dem Umfang* entstehen soll, als die Hochwassergefahr bereinigt ist. Dieser Zeitpunkt hätte zwar - im besten Fall - mit jenem des Vorliegens der Gefahrenkarte zusammenfallen können. So, wenn letztere ausgewiesen hätte, dass im interessierenden Gebiet bereits heute (d. h. unabhängig der vom Kanton vorgesehenen Verlegung und Renaturierung des Talgrabens) keine massgebliche Hochwassergefahr besteht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gefahrenkarte zeigt auf, dass - im Ist-Zustand - im Osten der Parzelle Nr. 346 eine mittlere Gefährdung gegeben ist, und zwar „in einer Breite“, die zumindest im südlichen Abschnitt grösser ist als die 12 Meter breite Freihaltezone. Diesen Zustand gilt es zu beheben, bevor die aufschiebende Bedingung erfüllt ist, und im streitgegenständlichen Plan ist - in Sachen Naturgefahren - richtigerweise denn auch der Soll-Zustand als Genehmigungsinhalt dargestellt (vgl. die zugehörige Rubrik in der Legende: „Perimeter Hinweisbereich / Restgefährdung nach Umsetzung Hochwasserschutz und Renaturierung (Soll-Zustand, GK Wasser, ... 2008)“]. Insofern erklärt sich denn auch die vom ARP in dessen Mail vom 3. August 2009 gewählte Formulierung [„Weil die ursprünglich geplanten Einzonungen schon aufgelegt sind, ist es korrekt, einzig die nicht mehr

einzuзонenden Flächen als Änderung des BZ-Planes darzustellen.“]. Zwar steht die Frage der Einzonung an sich nicht mehr zur Diskussion; sie ist abschliessend beurteilt (vgl. vorstehend lit. c). Da die verfügte aufschiebende Bedingung bis dato aber noch nicht erfüllt ist und folglich nach wie vor Landwirtschaftszone vorliegt, war es nicht abwegig, anstelle von „Einzonungen“ oder „eingezonten Flächen“ von „geplanten Einzonungen“ bzw. „einzuзонenden Flächen“ zu sprechen.

Zu bestimmen ist noch, *wann* die Gefahrensituation bereinigt, die aufschiebende Bedingung folglich erfüllt und die Einzonung wirksam ist bzw. wird. Es ist dies der Zeitpunkt der vollständigen baulichen Umsetzung der im (gegenwärtig noch rechtshängigen) *kantonalen* Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Verlegung/Re-naturierung Talgraben, Holderbank“ vorgesehenen Massnahmen.

e. Damit steht fest, dass mit dem Streitgegenstand bildenden, im Spätherbst 2012 aufgelegten Plan im Gebiet Talgraben die folgenden planerischen Ziele verfolgt werden:

- die Auszonung von im Jahr 2003 suspensiv bedingt eingezonten Flächen;
- die Rückzonung von im Jahr 2003 teils unbedingt und teils suspensiv bedingt der Reservezone zugewiesenen Flächen;
- die Festlegung der Gefahrenbereiche „geringe Gefährdung“ und „Restgefährdung“ mit zugehörigen Zonenbestimmungen;
- die grossmehrheitliche Aufhebung der im Jahr 2003 teils unbedingt und teils suspensiv bedingt festgelegten kommunalen Freihaltezone und ihr Ersatz durch eine kantonale Uferschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften;
- die Anpassung (Redimensionierung) der im Jahr 2003 teils unbedingt und teils suspensiv bedingt festgelegten Erschliessung (Strassen und zugehörige Baulinien).

f. Die vom Plan vorgesehenen Aus- und Rückzonungen sind im Verfahren unbestritten geblieben, weshalb eine weitere Auseinandersetzung damit unterbleiben kann.

Soweit die Beschwerdeführer - wenn auch zu Unrecht (vgl. oben lit. c) - unzulässige und deshalb nicht zu genehmigende Einzonungen gestützt auf die Planaufgabe im Jahr 2003 rügen, machen sie - implizit - zugleich auch geltend, die vom streitgegenständlichen Plan vorgesehenen Auszonungen gingen zu wenig weit, müssten richtigerweise auch den östlichen Bereich der Parzelle Nr. 346 und die Südostecke der Parzelle Nr. 350 erfassen. Diese „negative Rüge“ (Rüge fehlenden Planinhalts) steht ihnen durchaus offen. Indessen gelingt es ihnen nicht, darzulegen, inwiefern die von Gemeinderat gewählte Lösung - d. h. die bloss teilweise Abstandnahme von im Jahr 2003 beschlossenen (und vom Regierungsrat genehmigten) Einzonungen im Gebiet Talgraben - offensichtlich unzweckmässig oder gar rechtswidrig sein soll; und dies allein ist die heute zulässige Fragestellung. So ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Gesamt- und Bauzonensplans, die zum Ziel hat, die im Jahr 2003 im Gebiet Talgraben erkannten Defizite in Sachen Naturgefahren zu bereinigen, keine Gesamtüberprüfung der Bauzonengrösse nach Massgabe der seit dem 1. Mai 2014 geltenden Bestimmungen des eidg. Raumplanungsrechts vorzunehmen. Diese Prüfung wird im Rahmen der nächsten Totalrevision der Ortsplanung - mit dem *gesamten* Gemeindegebiet als Betrachtungsgegenstand - vorzunehmen sein. Angesichts des - wie erwähnt - beschränkten Zwecks der streitgegenständlichen Planänderung war vom Gemeinderat dazu denn auch keine breit angelegte öffentliche Mitwirkung durchzuführen. Ebenso wenig war im Planungsbericht eine „breitere“ Argumentation („umfassende Interessenabwägung“) zu führen.

Damit steht fest, dass der Umfang an vom streitgegenständlichen Plan im Gebiet Talgraben vorgesehenen Aus- und Rückzonungen als recht- und sicher nicht offensichtlich unzweckmässig zu bestätigen ist. Eine weitergehende Prüfung kann angesichts der Bestimmung von § 18 Abs. 2 PBG unterbleiben.

g. Die im Plan festgelegten Gefahrenbereiche für „geringe Gefährdung“ und „Restgefährdung“ beruhen auf der erstellten Gefahrenkarte. Sie werden als solche von den Beschwerdeführern nicht in Frage gestellt, ebensowenig die daran anknüpfenden neuen Zonenvorschriften.

Wichtig ist indessen das Folgende: Die Genehmigungsinhalt bildenden Gefahrenbereiche zeigen den Soll-Zustand auf, d. h. die verbleibende Gefährdung nach vollständiger Umsetzung der im aktuell noch rechtshängigen kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Verlegung/Renaturierung Talgraben, Holderbank“ vorgesehenen Massnahmen. Entsprechend steht ihre Geltung - nicht anders als etwa die teilweise Einzonung der Parzelle Nr. 346 - unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Festsetzung und abschliessenden baulichen Umsetzung dieser Planung.

h. In seinem Schreiben vom 5. November 2015 an den Gemeinderat hatte das BJD angekündigt, die mit dem streitgegenständlichen (kommunalen) Plan auszuscheiden beabsichtigte *kantonale* Uferschutzzone (inkl. zugehöriger Zonenvorschriften) bereits deshalb nicht genehmigen zu können, weil die für kantonale Nutzungspläne geltenden Verfahrensvorschriften bezüglich Publikation und öffentlicher Planaufgabe (vgl. § 69 lit. a und b PGB) nicht erfüllt seien. Das vertiefte Studium der umfangreichen Vorakten hat nun zwar ergeben, dass die Planaufgabe - anders als damals angenommen - seinerzeit nicht bloss im lokalen Publikationsorgan (Anzeiger), sondern auch im Amtsblatt angekündigt worden war, und dass der Plan nicht nur bei der Gemeindeverwaltung Holderbank, sondern auch beim ARP auflag (vgl. oben Ziff. 2.5.1). Dennoch geht es nicht an, die Festsetzung der neuen kant. Uferschutzzone und die - wie vom Plan weiter vorgesehen - damit einhergehende Aufhebung der flächenähnlich gelagerten, mit der Planung 2003 (teilweise suspensiv bedingt) festgesetzten kommunalen Freihaltezone im vorliegenden Verfahren zu genehmigen. Zum einen ist mit dem kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Verlegung/Renaturierung Talgraben, Holderbank“ ohnehin noch ein kantonales Planungsverfahren hängig, zum andern stehen Plankorrekturen an. So sind - anders als im streitgegenständlichen Plan (vgl. Teilplan oben Mitte) dargestellt, die aufzuheben beabsichtigte kommunale Freihaltezone und die neu festzusetzen vorgesehene kantonale Uferschutzzone zwar flächenähnlich, nicht aber kongruent. Die im Jahr 2003 (teilweise suspensiv bedingt) festgesetzte kommunale Freihaltezone (Bachkorridor) weist eine Breite von 12 m auf, die neu vorgesehene kantonale Uferschutzzone hingegen bloss eine solche von 11 m, weshalb der „überschüssige Meter“ (am westlichen Rand) zwangsläufig einer dritten Zone zuzuordnen ist, sei es der Landwirtschaftszone oder - im Bereich der Parzelle Nr. 346 - der Wohnzone W2. Ferner soll der „Knick“ im neuen kantonalen Bachkorridor etwas weiter gegen Süden zu liegen kommen als bisher gemäss kommunaler Planung vorgesehen. Es erweist sich deshalb als zweckmässig, die neu vorgesehene kantonale Uferschutzzone (inkl. zugehöriger Zonenvorschrift) im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde Holderbank nochmals öffentlich aufzulegen, nämlich in einem kantonalen Teilzonenplan, mit welchem gleichzeitig auch die bisherige kommunale Freihaltezone aufzuheben und über die nicht deckungsgleichen Flächen zu verfügen sein wird, und über diesen kantonalen Plan und dazu ergangene Einsprachen koordiniert mit dem bereits hängigen kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan zu befinden. Dabei wird die vorliegende Beschwerde, soweit gegen den entsprechenden Teilgehalt des streitgegenständlichen Plans (d. h. gegen die Aufhebung der kommunalen Freihaltezone und die Ausscheidung einer kantonalen Uferschutzzone) gerichtet, ohne weiteres Zutun der Beschwerdeführer als Einsprache ins dannzumalige Verfahren übernommen werden. Gleichzeitig wird es den Beschwerdeführern unbenommen bleiben, ihre Einsprache während der anstehenden ordentlichen Planaufgabe zu ergänzen. Insofern kann auf eine Auseinandersetzung mit ihren diesbezüglichen Rügen gegen den streitgegenständlichen Plan verzichtet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorgesehene teilweise Aufhebung der im Jahr 2003 (teilweise suspensiv bedingt) festgelegten kommunalen Freihaltezone und ihr Ersatz durch eine kantonale Uferschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu genehmigen sind.

i. Im Zusammenhang mit der vom Plan bewirkten Reduktion der Bauzonenerweiterung macht auch die im Vergleich zur Planung aus dem Jahr 2003 angepasste (redimensionierte) Erschliessung durchaus Sinn.

j. Die ausführliche Argumentation der Beschwerdeführer schliesslich, wonach die geplante Verlegung/Renaturierung des Talgrabes und die im Zusammenhang damit vorgesehene kantonale Uferschutzzone (zu letzterer vgl. vorstehend lit. h) zu einer unverhältnismässigen Erschwerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung diverser Parzellen führen würden, betrifft primär die hängige - und noch zu ergänzende (vgl. wiederum oben lit. h) - kantonale Planung. Entsprechend kann im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf eine Auseinandersetzung mit diesen Vorbringen (und den zugehörigen Beweisanträgen) verzichtet werden. Der bloss lose Zusammenhang der von den Beschwerdeführern diskutierten Thematik mit der vorliegenden Planung erklärt sich insbesondere wie folgt: Das Renaturierungsprojekt Talgraben ist zwar Voraussetzung („aufschiebende Bedingung“) für das Zustandekommen der früher beschlossenen Einzonung des östlichen Teils der Parzelle Nr. 346, an welcher die Gemeinde mit dem streitgegenständlichen Plan festhält (vgl. dazu oben lit. f, Stichwort „negative Rüge“). Es macht jedoch auch sonst durchaus Sinn. So zeigt die Gefahrenkarte auf, dass ein wesentlich grösserer Teil des heutigen (Ist-Zustand) Bereichs mittlerer Gefährdung, den zu beseitigen eines der Ziele des kant. Renaturierungsprojekts ist, auf bereits überbaute Liegenschaften östlich der Parzelle Nr. 346 entfällt.

2.5.3.4 Zusammenfassung und Kostenregelung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde insoweit gutzuheissen ist, als die vorgesehene teilweise (Bachkorridor) Aufhebung der im Jahr 2003 vom Gemeinderat beschlossenen und vom Regierungsrat teilweise suspensiv bedingt genehmigten kommunalen Freihaltezone und ihr Ersatz durch eine neue kantonale Uferschutzzone mit zugehörigen Zonenbestimmungen nicht zu genehmigen sind. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Die auf Fr. 2'400.00 festzusetzenden Verfahrenskosten sind - dem Verfahrensausgang entsprechend - zu zwei Dritteln den Beschwerdeführern aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 106 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)]. Der an sich auf die Gemeinde Holderbank entfallende Kostenanteil von Fr. 800.00 ist angesichts der Bestimmung von § 37 Abs. 2 Satz 2 VRG vom Staat zu tragen. Der Kostenanteil der Beschwerdeführer ist durch den von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.00 gedeckt und mit diesem zu verrechnen. Der Überschuss von Fr. 400.00 ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

Der Zuspruch respektive die Auferlegung einer Parteientschädigung fällt nicht in Betracht (vgl. § 39 Satz 2 VRG).

2.6 Flächenbilanz

Mit der Änderung am Bauzonenplan bzw. Gesamtplan ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Die Reservezone wird mit einer Fläche von 1,61 ha verkleinert und der Landwirtschaftszone zugeteilt. Die bereits früher genehmigte und nun bestätigte Bauzone hat eine Fläche von 0,54 ha.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung Gesamtplan, Bauzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan mit Zonenvorschriften Gebiet Talgraben sowie die Änderung Bauzonenplan Gebiet Mülifeld der Gemeinde Holderbank werden mit nachfolgender Ausnahme und mit den in den Erwägungen enthaltenen Bemerkungen genehmigt.

Nicht genehmigt werden die teilweise (Bachkorridor) Aufhebung der kommunalen Freihaltezone im Gebiet Talgraben und ihr Ersatz durch eine neue kantonale Uferschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften.

- 3.2 Die Beschwerde von Jolanda und Hansueli Zurlinden-Aeschlimann, 4718 Holderbank, v.d. Advokat Michael Baader, 4460 Gelterkinden, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

Den Beschwerdeführern kommt im anstehenden kantonalen Planungsverfahren auf Erlass einer kantonalen Uferschutzzone und Aufhebung kommunaler Freihaltezone im Gebiet Talgraben (kant. Teilzonenplan) automatisch Parteistellung (als Einsprecher) zu.

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 2'400.00 festgelegt und zu zwei Dritteln (Fr. 1'600.00) den Beschwerdeführern auferlegt. Im Übrigen werden sie von der Staatskasse getragen. Der Kostenanteil der Beschwerdeführer wird mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.00 verrechnet. Der Überschuss von Fr. 400.00 wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen respektive zur Leistung auferlegt.

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie den vorliegenden Änderungen widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.4 Die Gemeinde Holderbank hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen.

- 3.5 Dem Amt für Raumplanung sind bis am 30. April 2016 genügend Exemplare der Änderung Gesamtplan, Bauzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan mit Zonenvorschriften Gebiet Talgraben sowie der Änderung Bauzonenplan Gebiet Mülifeld zuzustellen. Die Ausführung und Anzahl der Pläne sind mit dem Amt für Raumplanung abzusprechen. Die Pläne sind mit den Auflagevermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen. Zudem sind die Pläne auch digital einzureichen (arp.digital@bd.so.ch).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Advokat Michael Baader, Ochsengasse 19/21, 4460 Gelterkinden

(i.S. Jolanda und Hansueli Zurlinden-Aeschlimann, Holderbank)

Kostenvorschuss:	Fr. 2'000.00	(Fr. 1'600.00 von 1015004 auf
Verfahrenskostenanteil:	Fr. 1'600.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 400.00	aus 1015004

Kostenrechnung

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 2'823.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/cs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2015/31)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (cn; zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung (SC/Bi) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen** (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit je 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, mit je 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission der Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Advokat Michael Bader, Ochsengasse 19/21, 4460 Gelterkinden (**Einschreiben**)

Althaus Peter, Weyermattstrasse 50B, 2560 Nidau (zur Orientierung)

Althaus Philipp, Herrenmoosweg 21, 2560 Nidau (zur Orientierung)

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Holderbank: Genehmigung Änderung Gesamtplan, Bauzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan mit Zonenvorschriften Gebiet Talgraben und Änderung Bauzonenplan Gebiet Müllfeld)